

Die private Haftpflichtversicherung

Bevor man sich um die eigentliche Vermögensbildung und Altersvorsorge kümmert, müssen zunächst existentielle Risiken abgesichert werden. Ein solch existenzielles Risiko sind z.B. Schadensersatzansprüche. Oft ist es nur ein kleines Mißgeschick, eine kleine Unachtsamkeit, manchmal aber auch einfach nur ein dummer Zufall und schon ist etwas passiert. Ihr Kind spielt Fußball und landet einen Volltreffer im Fenster des Nachbarn. Beim Radfahren übersehen Sie eine rote Ampel und verursachen einen Unfall. Ein Fußgänger stürzt bei Glätte, weil Sie es versäumt haben rechtzeitig zu streuen. Beim Besuch von Freunden stoßen Sie versehentlich ein Glas Rotwein um. Viele Schäden halten sich zum Glück finanziell in Grenzen, sie können aber auch Größenordnungen annehmen, die die finanzielle Existenz dauerhaft zerstören. Dafür sorgt der § 823 Bürgerliches Gesetzbuch. Sinngemäß besagt dieser:

Wer schuldhaft einem Anderen einen Schaden zufügt, ist nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch dem anderen zum Schadenersatz verpflichtet (Verschuldenshaftung). Man haftet dabei mit seinem gesamten Privatvermögen und das ggf. lebenslang.

Ist im Schadensfall nicht "nur" eine Sache beschädigt worden, sondern auch eine Person kann die Schadenhöhe durch Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstausschlag, Schmerzensgeld, Rentenzahlungen schnell 100.000 EUR und mehr betragen. Vor solchen finanziellen Katastrophen schützt eine private Haftpflichtversicherung. Sie begleicht berechnete Schadensersatzforderungen. Wenn die Forderungen an Sie zu hoch oder ungerechtfertigt sind, Sie also nicht oder nicht in dieser Höhe haften müssen wehrt der Haftpflichtversicherer die unberechneten Forderungen für Sie ab. Notfalls auch vor Gericht und auf Kosten des Versicherers. Insofern beinhaltet die private Haftpflichtversicherung auch einen sog. passiven Rechtsschutz.

Auf dem Markt gibt es eine Vielzahl unterschiedlichster Tarife. Auf folgende Punkte sollte man bei der Wahl eines konkreten Tarifes achten:

- Die Versicherungssumme für Personenschäden und für Sachschäden sollte mindestens 5 Mio. EUR betragen.
- Achten Sie als Mieter unbedingt auf eine ausreichende Mitversicherung von Mietsachschäden.
- Der vorübergehende Auslandsaufenthalt sollte für mindestens 1 Jahr versichert sein und weltweit gelten.
- Schäden aus sog. Gefälligkeitshandlungen: Erbringen Sie einem Anderen eine Gefälligkeit, die nicht über die normale nachbarschaftliche Hilfe hinausgeht und verursachen Sie dabei einen Schaden, dann sind Sie gemäß bürgerlichen Gesetzbuch für diesen Schaden i.d.R. nicht haftbar zu machen. In der Regel erbringt man solche Gefälligkeiten im persönlichen Umfeld, also bei Freunden, Bekannten und Verwandten. Im Falle eines Falles würden diese Personen auf Ihrem Schaden sitzenbleiben, was gerade im persönlichen Umfeld sehr unangenehm ist. Von daher rate ich dazu darauf zu achten, dass sog. Gefälligkeitsschäden mitversichert sind.
- Wohnen Sie als Mieter in einem größeren Mehrfamilienhaus mit Schließanlage und/oder nehmen Sie Schlüssel von Ihrem Arbeitgeber sollten Sie darauf achten, dass dieser sog. Schlüsselverlust von Schlüssel zu fremden Schlössern mitversichert ist. Hier empfiehlt sich eine Absicherung von mind. 25.000 EUR.
- Aktuell verfügen nur knapp 70% der bundesdeutschen Haushalte über eine private Haftpflichtversicherung. Von daher kann es passieren, dass Sie einen Schaden erleiden, der Verursacher aber über keine eigene Haftpflichtversicherung verfügt. Ist der Schadenverursacher selbst mittellos, bleiben Sie auf Ihrem Schaden sitzen. Sinnvoll ist deshalb der Einschluss der sog. Forderungsausfalldeckung in Ihre Haftpflichtversicherung.

Können Sie Ihren berechtigten Haftpflichtanspruch nicht durchsetzen, werden Sie über Ihre eigene Haftpflichtversicherung entschädigt. Letztlich treten Sie Ihre Forderung an Ihren Versicherer ab. Dieser wird dann versuchen, dass Geld vom Schadenverursacher irgendwann wieder zurück zu bekommen. Viele Versicherer bieten bei der Forderungsausfalldeckung nur Deckung für normale private Haftpflichtschäden. Achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Personen- und Sachschäden auch versichert ist, wenn z.B. Boote, Hunde, Pferde oder Immobilien den. Generell ausgeschlossen sind in der Regel Schäden am eigenen Kfz, da hier Versicherungsschutz über die Kaskoversicherung möglich ist.

Stichwort: Eltern und Ihre Kinder

Für Kinder regelt § 828 BGB die Haftung in Abhängigkeit vom Alter des Kindes:

- Kinder unter 7 Jahren sind für die von ihnen angerichteten Schäden grundsätzlich nicht haftbar zu machen. Kinder, die das 7., aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben sind nicht für Schäden verantwortlich zu machen, die durch Unfälle im Straßenverkehr (Kfz.) passieren.
- Ansonsten haften Kinder zwischen 7 und 18 Jahren nur, wenn sie die nötige geistige Einsichtsfähigkeit haben.

Für Schäden, die Minderjährige unter 18 Jahren verursachen, haften – evtl. neben den Minderjährigen selbst- die Aufsichtspflichtigen, also Eltern, Pflegeeltern, Lehrer oder auch andere Personen (§ 832 BGB), wenn sie nicht nachweisen können, dass sie bei der Führung der Aufsicht, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben. Leben minderjährige Kinder (insbesondere unter 7 Jahren) in Ihrem Haushalt, sollten Sie deswegen unbedingt darauf achten, dass Ihre private Haftpflichtversicherung die sog. Schadenübernahme von Schäden durch nicht deliktfähige Kinder mitversichert.

Stichwort: Nicht eheliche Lebensgemeinschaft:

Wenn zwei Singles beschließen zukünftig in einem Haushalt zu leben, und beide bisher eine sog. Single-Haftpflichtversicherung hatten, besteht die Möglichkeit einen Vertrag (i.d.R. der jüngere Vertrag) aufheben zu lassen und stattdessen den Lebenspartner mit namentlicher Nennung in die noch bestehende Haftpflichtversicherung miteinzuschließen.

Stichwort: Getrennt lebende Ehepaare:

Hat sich ein Ehepaar getrennt, bleiben der getrennt lebende Ehegatte sowie gemeinsame Kinder bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Scheidungsurteils mitversichert. Auch, wenn der getrennt lebende Ehegatte an einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat. Von daher würde in diesem Fall weiterhin die bestehende Familienhaftpflichtversicherung ausreichen; der Abschluss zweier Single-Tarife ist hier also nicht erforderlich.

Nachdem unverzichtbaren Versicherungsfundament, der privaten Haftpflichtversicherung, kommen wir im nächsten Kapitel zu einem weiteren, überaus wichtigen Baustein: Der Absicherung der Arbeitskraft.